B-Plan 35 - Birkengang/Steinfurt

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

Das Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO wird gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO in die Nutzungszonen GE a, GE b und GE c gegliedert. In den drei Nutzungszonen sind die in § 8 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 und Abs. 3 BauNVO aufgeführten Anlagen zulässig.

In den Nutzungszonen GE a, GE b und GE c sind unter Beachtung der Abstandsliste zum RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.82 (Ministerialblatt NW Seite 1376) und der hierzu erstellten Abstandslistenergänzung folgende numerativ aufgeführten Betriebe und Anlagen zulässig:

Nutzungszone a : 183,184,185,186,187,188,189,190,191,192,193,194,195,196,197,198,199,200,201.

Nutzungszone b : 159,160,162,163,164,165,166,167,168,169,170,171,172,173,174,175,176,177,178,179, 180,181,182.

Nutzungszone c : 136,137,138,139,140,141,143,144,145,146,150,152,154,155,156,157.

Die den o. g. Nummern der Abstandsliste und der Abstandslistenergänzung entsprechenden Betriebsarten sind nebenstehend aufgeführt.

Ausnahmeregelung:

Gemäß § 31 Bundesbaugesetz können in den einzelnen Nutzungszonen auch andere Gewerbebetriebe zugelassen werden, wenn sie gleiches Emissionsverhalten nachweisen, wie die zulässigen Betriebe.

Anlagen nach § 2 Ziffer 1, 2 und 43 sowie § 4 Ziffer 1 und 31 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14.02.75 (Bundesgesetzblatt I Seite 499) sind ausnahmsweise zulässig, wenn es sich hierbei um Teile der in den einzelnen Nutzungszonen zulässigen Vorhaben handelt.

Die übrigen in § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Anlagen sind auch ausnahmsweise nicht zulässig.
Von der Zulässigkeit ausgeschlossen sind auch die in § 4 unter den Ziffern 6,7,8,13,16,17,18,23,32, 33,38,39 und 40 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Anlagen.

NUMMERN UND BETRIEBSARTEN GEMÄSS ABSTANDSLISTE

C	136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
	137	Maschinenfabriken und Härtereien
	138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
	139	Automatische Autowaschstraßen (*)
	140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
	141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
	143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
	144	Mühlen
	145	Futtermittelfabriken
	146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
	150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
	152	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
	154	Großkühlhäuser
	155	Mälzereien
	156	Zimmereien (*)
	157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)

b	159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
	160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
	162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
	163	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
	164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
	165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
	166	Anlagen der Farbwarenindustrie (Herstellung nur auf kaltem Wege)
	167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
	168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
	169	Tischlereien und Schreinereien
	170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
	171	Tapetenfabriken
	172	Druckereien ohne Rotationsdruck
	173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
	174	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
	175	Spinnereien und Webereien
	176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
	177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
	178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
	179	Bauhöfe
	180	Autolackierereien
	181	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
	182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

NUMMERN UND BETRIEBSARTEN DER ABSTANDSLISTENERGÄNZUNG

a	183	Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und Möbelmontage
	184	Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs
	185	Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
	186	Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
	187	Kfz.-Reparaturwerkstätten (Kleinbetriebe) für Personalkraftwagen und Zweiräder ohne Spritzlackier- und/oder Karosseriereparaturabteilung
	188	Einkaufszentren und Verbrauchermärkte mit einer Geschossfläche unter 1.500 m²
	189	Radio- und Fernsehwerkstätten
	190	Feinmechaniker- und Augenoptikerwerkstätten
	191	Zahntechnikerwerkstätten
	192	Näherei für Textil- und Lederwaren, Strickereien
	193	Bäckereien und Konditoreien
	194	Bandagistenwerkstätten
	195	Buchbindereien
	196	Bestattungsinstitute (ohne Holzverarbeitung)
	197	Glasereien
	198	Maler- und Anstreicherwerkstätten (ohne Spritz- und Tauchlackierung)
	199	Fußbodenlegerbetriebe
	200	Bau-Installationsbetriebe (Gas-, Wasser-, Sanitär- und Elektrinstallation)
	201	Wäschereien und Chemischreinigungen